

## C. Das politische System Liechtensteins

Im Folgenden wird das politische System Liechtensteins dargestellt, um die Stellung des Landtags innerhalb des Staates zu veranschaulichen. Dabei wird zuerst die Gewaltenteilung behandelt, um dann die einzelnen Aspekte der Formel «konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage» zu erläutern.

### 1. Gewaltenteilung – Gewaltenverschränkung

Die Verfassung Liechtensteins beruht neben den vier Grundprinzipien Monarchie, Demokratie, Rechtsstaat und Gemeindeautonomie auch auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 2 und Art. 7 der Verfassung).<sup>89</sup>

Die Gewaltenteilung gliedert die Funktionen in Legislative, Exekutive und Judikative. Damit wird das Recht von bestimmten Organen erlassen, von anderen vollzogen und wieder andere judizieren im Streitfall. Der Gesetzgeber trifft die Zuordnung einer Materie in die Kompetenz der Verwaltung oder der Gerichtsbarkeit. Diese Zuordnung ist vorbehaltlich der Verfassungskontrolle verbindlich.<sup>90</sup> Die Dreiteilung der Gewalten, oder besser der Staatsfunktionen, verringert die Wahrchein-

---

89 Art. 7 LV, Abs. 1: «Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staates und übt sein Recht an der Staatsgewalt in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze aus.» Art. 7 LV, Abs. 2: «Die Person des Landesfürsten untersteht nicht der Gerichtsbarkeit und ist rechtlich nicht verantwortlich. Dasselbe gilt für jenes Mitglied des Fürstenhauses, welches gemäss Art. 13bis für den Fürsten die Funktion des Staatsoberhauptes ausübt.»

90 Stotter, S. 73.